

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 17. Juni 1986

Nr. 913

Ortsgemeinde Frasnacht
Gestaltungsplan "Stelzenäcker", Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 15. Januar 1986 ersucht die Ortsbehörde von Frasnacht um Genehmigung des Gestaltungsplanes "Stelzenäcker". Den Ende Mai 1986 vervollständigten Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Plangenehmigungsverfahren entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde. Da gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse anhängig sind, steht in formeller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Gestaltungsplan "Stelzenäcker" regelt für die im Zonenplan der definitiven zweigeschossigen Wohnzone W2 zugewiesenen Parzellen Nrn. 308, 419, 530, 535 und 536 die Ueberbauung und Erschliessung. Im Süden und Westen ist das Planungsgebiet durch den prächtig bestockten Bach begrenzt. Der gesetzlich vorgeschriebene Ufergehölzabstand von 15,00 m wird beibehalten. Gemäss Ziff. 3 der Sonderbauvorschriften (SBV) bezweckt der Gestaltungsplan die Realisierung einer Ueberbauung mit Einfamilienhäusern, welche sich einwandfrei in die landschaftliche Umgebung einfügt und eine überzeugende architektonische Gesamtwirkung ergibt. Vorweg wird festgestellt, dass der Grundinhalt eines Gestaltungsplanes, nämlich die

Erschliessung, geregelt ist. Bezüglich der Verkehrsfläche ist auf die leicht gewunden geführte Stichstrasse und den interessant geformten von Hochstämmen eingefassten Wendeplatz hinzuweisen. Empfehlenswert ist, durch entsprechenden Materialeinsatz (z.B. Pflasterung) die Bedeutung und Platzfunktion des Wendeplatzes zu unterstreichen. Gemäss Art. 11 SBV ist die im Plan bezeichnete Bepflanzung verbindlich. Die Gebäude selbst sind gemäss Art. 8 SBV möglichst nahe dem Wendeplatz anzuordnen. Die so entstehende fächerartige Ueberbauung erscheint zweckmässig.

Nach Art. 4 SBV soll die architektonische Gestaltung einheitlich in der gleichen Formsprache ausgeführt werden. Verschiedene Sonderbauvorschriften konkretisieren auf zweckmässige Art und Weise diesen Grundsatz. Bezüglich der Umgebungsgestaltung erscheint vor allem Art. 10 Abs. 2 SBV wertvoll, wonach die Beibehaltung des gewachsenen Terrains vorgeschrieben ist. In bezug auf die durch die Grundordnung vorgegebene Regelbauweise (Art. 26 Baureglement) sind keine Abweichungen festzustellen. Insbesondere wird die maximal zulässige Ausnützungsziffer 0,3 beibehalten. Beim Gestaltungsplan handelt es sich um eine zweckmässige Verfeinerung der Grundordnung (Zonenplan, Baureglement), welche im Hinblick auf die spätere Projektbearbeitung genügend Spielraum belassende verbindliche Projektierungs- und Beurteilungsanweisungen für den Architekten bzw. die Baubewilligungsbehörde enthält. Der Plan kann auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Gestaltungsplan "Stelzenäcker" der Gemeinde Frasnacht, bestehend aus Plan und Sonderbauvorschriften, wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Frasnacht, 9320 Frasnacht, unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Forstamt (2)
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

i. V. Der Adjunkt

Thomas Kring